2. Änderung des Bebauungsplanes „Kapf" in Horb a.N. - Ihlingen

ÄNDERUNG DER PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5. Stellung baulicher Anlagen (§3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die Stellung der Haupt- und Wohngebäude ist die Firstrichtung in der Planzeichnung zwingend festgesetzt. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Gebäudestellung und Firstrichtung können bei beabsichtigter aktiver oder passiver solarer Energienutzung um genau 90° gegenüber der im Lageplan dargestellten Richtung gedreht werden.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 07.07.2009
Fachbereich Stadtentwicklung

Penck Klein

Anerkannt:
Horb a.N., den 07.07.2009
Bürgermeisteramt

i.V. Rosenberger, Bürgermeister